

# Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 7. Januar 1799.

## I. Warnungs-Anzeige.

Nach einem beym hiesigen Magistrats-Gericht ergangenen und von Hochpreissl. Landes-Regierung bestätigten Erkenntnis ist ein Unterthan aus dem Osna-brückschen wegen hier in der Stadt bey seiner Dienstherrschafft verübten Garn-Diebstahls zu öwdenlichen Zuchthaus-Arrest verurtheilet und zur Abfihung der Strafe in das Zuchthaus zu Herford abgeföhret worden. Lübbecke am 30ten Dec. 1798.  
Ritterschafft, Bürgermeister und Rath.  
Consbruch.

## II. Publicandum.

\* Es ist zwar bereits unter dem 23. Sept. 1796. und unter den den 27. Sept. v. J. zur allgemeinen Achtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht worden, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die Königl. Preuss. Staaten und der Aufenthalt darinn aus bewegenden Gründen untersagt sey, und daß selbige daher, falls sie nicht mit unmittelbarer Königl. Erlaubnis, oder mit Pässen des Cabinets-Ministerii versehen sind, sofort an den Grenzen zurückgewiesen, und wenn sie sich ohne dergleichen Qualification ins Lande betreten lassen, durch die nächsten Militär- und Civil-Beörden ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurückgebracht werden sollen. Damit indessen durch Unkunde obiger Anordnungen niemand in die Verlegenheit gesetzt

werde, eine vergebliche Reise zu unternehmen und jedermann es sich lediglich selbst bezumessen habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden müssen; so werden auf Sr. Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr allerhöchsten unmittelbaren Befehl, die Eingangs erwähnten Publicanda vom 23. Sept. 1796. und 27. Septbr. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbeörden aufs neue gemessen anzuweisen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren. Sign. Berlin den 3ten Jan. 1798.  
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Zinckenstein. v. Blumenthal. v. Heinitz.  
v. Werder. v. Alvensleben. v. Haugwitz.

\* Da die Erfahrung lehrt, daß von den Mauergesellen, und Lehrburschen, ohne Vorwissen der Meisters, Ofen-Röhren gereinigt, Ofen gesetzt, Feuerheerde und andere Anlagen, wovon Feuers-Gefahr entstehen kann, fertigigt werden; so wird den hiesigen Einwohnern, bey 5 Rt. Strafe auf jeden Contraventionsfall, bedeutet zu dergleichen Arbeiten nicht selbst Gesellen oder Lehrbursche zu nehmen sondern solche, bey den Mauermeistern zu bestellen,



damit selbige die Richtigkeit und Sicherheit der Anlagen untersuchen können und dafür haften müssen.

Minden den 4ten Jan. 1799.  
Magistrat allhier.

### III. Citations Edictales.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem der aus Stargard gebürtige, unter dem dritten Mousquetiers-Bataillon des v. Schladschens hier in Garnison stehenden Regiments, gestandene Hauptmann Martin Wilhelm Bohm im Cantonirungs-Quartier Delmendorf mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß nach Abzug der bereits berichtigten Militair-Schulden, falls einige noch ausstehende Activa eingehen, über 450 Rth. beträgt, bey der Ungewisheit, wer dessen nächster Erbe sey, der Cammer-Fiscal Voelmahn zum Curator hereditatis iacentis ernannt worden. Da nun derselbe ohngeachtet sich Charlotte Eleonore Müllern aus Stargard, welche eine Schwester Tochter des Defuncti zu seyn behauptet, und der Schuhmachermeister Semmler aus Stargard, Namens seiner Ehefrau, die im 4ten Grade mit des verstorbenen Vater, dem ehemaligen Hofgerichts-Advocat Bohm verwandt zu seyn vermerket, als Intestat-Erben gemeldet haben, gleichwohl aber vermuthet wird, daß noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden seyn mögten, zum Behuf der Legitimation der sich angegebene Erben, und zur Ausmattlung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Aufforderung aller unbekanntem Erben angetragen hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so werden hiezumit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmann Bohm zu haben vermeynen, öffentlich aufgefordert,

solches in Termino den 14ten Febr. 1799. auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Regierungs-Asculator von Reichmeister anzumelden, den Grad ihrer Verwandtschaft mit dem Verstorbenen anzuzeigen, und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß sonst die nächsten unter den sich bereits gemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen als solchen der Nachlaß zur freien Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzung zu fordern berechtigt, sondern sich bloß mit dem was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden seyn mögte, zu begnügen verbunden seyn solle.

Zugleich werden alle Erbschafts-Gläubiger, welche an den verstorbenen Hauptmann Martin Wilhelm Bohm und dessen jetzigen Nachlaß noch Forderung haben, zu eben dem vorbezielten Termin vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche an die Bohmsche Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt wird, verwiesen werden sollen. Die auswärtigen unbekanntem Erben und Erbschafts-Gläubiger, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hier an Bekannthschaft fehlt, können sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe und Rickewenden, und einen derselben mit Information und legaler Vollmacht versehen. Urkundlich in diese Edictal-Citation allhier und zu Stargard affigirt, auch den Kipp-



5  
städter Zeitungen zweymal und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymal in ericht worden. Eign. Minden den 6. Nov. 1798.

(L. S.)

Anstatt und von wegen &c. v. Arnim.  
Wenn ein mit Laaren auf dem Lande hausiren gegangener Handelsmann Wilhelm Wegmann in Lengerich am 4. October unverehlicht mit Tode abgegangen, und die gesetzliche nächsten Erben, sein vollbürtiger Bruder Johann Heinrich Wegmann auch die Schwester Catharine Wegmanns verehlichte Wudemeiers die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, indessen zu ihrer Sicherheit auf der Vorladung der unbekanntten Real-Prätendenten und Creditoren ernannten ihres Erblassers ange-  
tragen haben;

Als werden mittelst dieser Edictal-Citation alle diejenigen, die aus einem Erb-  
recht, jure Crediti oder sonstigen Grunde einen Anspruch an des Wilhelm Wegmanns Nachlassenschaft machen, bey Strafe ewigen Entschweigens, und dem in Aufsehung der Creditoren in der allgemeinen Gerichtsordnung p. 1 Tit. 51 §. 85. ge-  
ordnete Praejudiz zu den auf Freitag den 15ten März 1799 des Morgens gegen 9 Uhr angesetzten peremptorischen Termin zur Angabe und rechtlichen Bewährheit vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, vor-  
geladen.

Zecklenburg den 28. December 1798.

Metting.

### V. Proclama.

Die Fürstlich-Abteyllich-Herfordische Canzley macht durch dieses Proclama bekannt, daß der Königlich-Großbritanische und Chursächlich-Braunschweigisch-Lüneburgische General-Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag von der Fürstlichen Abteyl Herford folgende Bauern-Höfe zu Lehn getragen hat, als einen Hof zu Landesbergen welchen Hans Hermann Dormann bewohnt, die Halb-

6  
scheid des Erbes Estorf, welches Heinrich Julius Tönsing unter hat, und den vierten theil des Erbes zu Estorf, welches Leo Lesemann besiget, und damit zuletzt am 27sten Febr. 1766 belehnet worden.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist gedachter Feldmarschall von Freytag im Januario dieses Jahres ohne männliche Descendenten mit Tode abgegangen, und dessen Lehn auf seine nächsten Lehnvetttern und Agnaten devolviert worden. Diese sollen seines Vaters Brüder Ernst August v. Freytag Sohn Heinrich v. Freytag und dessen Söhne seyn, welche sich im Holländischen niedergelassen haben. Da der Aufenthalt derselben unbekannt ist, so werden gedachter Heinrich v. Freytag welcher im Jahre 1713 gebohren seyn soll, und falls dieser nicht mehr am Leben, dessen eheliche männliche Descendenten, falls aber auch dergleichen nicht vorhanden wären, alle diejenigen unbekanntten Agnaten, welche zur Linie des verstorbenen Feldmarschall v. Freytag gehören, und mit dem Leben einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt haben, und falls auch dergleichen nicht mehr vorhanden wären, die zur zweyten v. Freytagschen Linie gehörenden von dem Heinrich v. Freytag abstammenden nächsten Agnaten des verstorbenen Feldmarschall von Freytag durch dieses Proclama, welches den Mindenschen Intelligenz-Blättern, der Lippstädter, Hamburger neuen und Weselschen teutschen Zeitungen, den Courier die das Rhin und den Hannoverschen Intelligenz-Blättern sechsmal von Monat zu Monat eingerückt werden, angefordert, ihre Lehn-Ansprüche und Successions-Rechte in daß von dem Feldmarschall Heinrich Wilhelm von Freytag hinterlassene Lehn in Termino den 24sten Juny 1799 auf der Fürstlich-Abteyl Canzley hieselbst gebührend anzugeben und glaubhaft nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Agnaten des Feldmarschall v. Freytag mit ihrem



etwaigen Lehns-Ansprüchen und Successions-Rechten in das quaestio: Lehn durch ein abzufassendes Präclussions Urthel abgewiesen, und ihnen darin ein ewiges Stillschweigen auferlegt, von denen sich meldenden aber, das Lehn demjenigen gegen gebührende Mühthung und erga prästationem prästandorum conferirt werden soll, der sich dazu Gesuchmäßigkeit gemizt wird. Denen sich etwa meldenden zur zweiten v. Frentagschen Linie gehörenden und von dem Heimlich v. Frentag abstammenden nächsten Agnaten des Feldmarschalls Heinrich Wilhelm v. Frentag sieget aber ob in dem obigen Termin rechtlich nachzuweisen, daß sie mit demselben einen gemeinschaftlichen Stamm-Vater gehabt, und letzterer schon das Lehn besessen, womit der Feldmarschall v. Frentag zuletzt am 27ten Febr 1766 investiret worden.

Urkundlich ist dieses Proclama mit dem Abteyl. Ganz ey-Insigel bedruckt worden. Gegeben Fürstliche Abtey Herford den 24ten Nov. 1798.

Fürstlich Abteylich Herfordsche Canzley  
Hartog. Rätgerr.

### Präclussions-Urthel

Wider alle diejenigen welche sich mit ihren Ansprüchen und Forderungen an Cord Hinrich Ranning zu Langern, in Termino professionis vom 22ten dieses Monats nicht gemeldet haben, ist unter heutigem Dato Decretum präclusivum erkannt und ausgelassen worden.

Stolzenau den 28ten Decbr. 1798.

Königl. Churfürstl. Amt.

Zhänchmeier.

Schär.

### VI. Sachen, so zu verkaufen.

Der Krieditrath Meyer macht hiedurch bekant, wie er gewillet, seinem im Hausberge adlich freyen Hof, der auf künftigen Ostern miethlos wird, nach dem Verlangen verschie ener Liebhaber Donnerstaag den 21. K. M. Februar auf dem Hofe selbst meistbürtend zu verkaufen.

In dem Bohnhause können 3 Zimmer geheizet werden, und befinden sich darin 2 gewölbte Keller und eine helle Küche worin ein Batofen.

In der großen Scheune ist Stallung auf 6 Pferde und 8 Stück Rindvieh nebst Wagen-Kemise.

Außerdem am Bohnhause belegen mit 3 Terrassen versehenen und über 4 Morgen großen Garten, gehöret noch eine kleine Wiee, 2 Morgen Feldland, und ein Garten von einem Morgen dazu.

Die dem Hofe besonders anklebende Gerechtigame, bestehen in der illimitirten Erbsart zu Bau und Brandholz in d. m. großen städtischen Heseholze, und in den 3 weitläufigen Holzhauser = Feldheimer, und Duner Marken nebst der Accise-Freiheit.

Von dem Kaufgeldern können einige 1000 Rthlr nach Belieben des Käuffers zu 1 pro Cent stehen bleiben.

Der Anschlag und die Bedingungen können nach Verlangen ertheilet oder bey Verkäuffern eingesehen werden.

Es soll Verhuf Verriedung einiger im grossirten Gläubiger mit Subhastation der hieselbst belegenen der verwittweten Accise-Inspectorin Dunkern zu Werther gehörigen Immobilien in terminis Montags den 7t. Jan. 4t. Febr. und 11t. Merz a. f. verfahren werden. Solche bestehen

1) in einem sub No. 57. hieselbst im Städtchen zur Bürgerlichen Nahrung wohlgelegenen Bohnhause, welches mit keinen andern, als den gewöhnlichen bürger lasten und Abgaben beschwert, und dagegen gleich andern hiesigen Bürgerhäusern mit der Gerechtigkeit begabt ist, daß dem zeitigen Besitzer aus den städtischen Forsten jährlich 8 Fuder Brennholz ohne entgeldlich verabfolgt werden und ist solches im vorigen Jahre auf 271 Rthlr. taxirt worden.

2) einen im Kiekenbrincke belegenen ohngefähr 1½ Morgen haltenden und auf 45 Rthlr. gewürdigten Garten.



3) einen Kirchenstuhl von 6 Sizen und einem Beg. ähnl. f.

Lusttragende Käufer haben sich daher an den benannten Tagen und besonders in dem letzten peremptorischen Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einzufinden, wo ihnen die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen und sodann ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbieter dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Hausberge den 28ten Novbr. 1798.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schröder.

Das Herrenfreye Lindenstrombergsche Colonat in Hörste, welches aus einem Wohnhause, Kotten, Scheuer, und Packerhaus, 2 Gärten, 27 $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Feldland, 4 Wiesen, 2 $\frac{1}{2}$  Scheffelsaat Grasgrund, 11 Scheffelsaat Gemeinheits Grund 1 Röhgrube, und 3 Kirchenstühlen besteht und von Sachverständigen, nach Abzug der Lasten auf 2620 Rthlr. 34 gr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll Schuldenhalber in Terminis den 12ten Novbr. a. c. 14ten Januar und 11ten März a. f. öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe an sich zu bringen Willens sind, werden daher hiemit vorgeladen, an gedachten Tagen, und besonders im letzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nächst dem auf keine Nachgebote weiter geachtet werden kann.

Der Anschlag der Stette kann übrigens vorher hier im Gericht eingesehen werden.

Am. Ravensberg den 11. Sept. 1798.

Meinders.

Es wird hirmit verlaubt, daß in den auf den 10ten Dec. a. c. als dem ersten, den 10ten Januar künft. Jahr als dem andern, und 7ten Februar desselbigen Jahrs als dem letzten und peremptorischen Termin jedesmal des morgens um 10 Uhr das hier in Tecklenburg gelegene

ehemalige Reheus zu 106 Rthlr 8 ggr. ge. würdige Haus sub. No. 43. auf Ansuchen des Erben Friedrich Hollmanns in Elberfeld öffentlich jedoch freywillig zum Verkauf feil geboten, und dem im letzten termin meist annehmlich bietenden zugeschlagen werden soll. Weßfalls Kauflustige an gewöhnlicher Gerichtsstelle in den gesetzten Terminen, insbesondere dem letzten zur Eröffnung ihres Boths zu erscheinen verabladet werden. Alle Real Prätendenten werden auch hiermit bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert spätestens im letzten Vietungs Termin ihre Ansprüche anzugeben, und rechtl. zu verificiren.

Tecklenburg den 3ten Nov. 1798.

Netting.

## VII. Avertissements.

Auf Ansuchen des Königl. Preuß. Lieutenant's von Derzen bey dem Cuirassier-Regiment von Bvern werden alle Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, binnen drey Monathen, und zwar spätestens den 1ten April k. J. 1799. ihre Forderungen bey unterzeichneten Gerichten anzugeben, und haben zu erwarten, daß für ihre baldige Befriedigung möglichst gesorgt werden, diejenigen aber, welche sich nicht melden, nicht weiter mit ihren Forderungen gehört werden sollen. Cantonnement Bückeburg den 28ten December 1798.

Königl. Preuß. v. Bvernische Cuirassier-Regiments-Gerichte.

v. Froreich

General-Major und Commandeur.

von Flotow, Auditeur.

## Dibendorff unterm Limberge.

Ein im künftigen Monathe Februar bey hiesiger Cammerer fällig werdendes Capital von 200 Rthlr. in Golde ist gegen hypothekarische Sicherheit wieder zu b. legen. Liebhaber dazu wollen sich deshalb wenden an den Magistrat daselbst.

Endes Unterschriebener macht hierdurch bekannt, daß alle diejenigen die Forderungen haben, sie mögen Rahmen ha-



ben wie sie wollen, sich in Zeit von 14 Tage nach Ansicht dieses melden müssen, sonst nachher die sich später melden, mit ihren Forderungen abgewiesen werden, weil verschiedenemahlen Forderungen gemacht die längst bezahlt, und mit Quittung hätten belegt werden können. Oldendorff unterm Limberge den 30ten Decbr. 1798.  
E. L. Lange, Apotheker.

**Rahden.** Bey Isaac Nathan sind 30 Stück Kuh- und Rindsfelle vorräthig. Käufer können sich in 14 Tagen bey ihm finden den Dechert zu 6 Louisd'or.  
Das bekandte und ansehnliche Flecken Weener in Ostfriesland verlangt einen guten und Sachverständigen Chirurgum. Wer zu diesen heilsamen Endzweck die gehörige Kenntniße und Testimonia hat der beliebe sich, je eher je lieber, an die Bürgermeister des Fleckens Weener Franco durch Briefe zu melden.

Weener den 20ten Decbr. 1798.

W. Eylens, M. H. Hülzebus, Bürgermeister.

### VIII. Todesanzeige.

Gestern Nachmittag um halb 5 Uhr schlummerte zu einem besseren Leben hinüber die Frau Küsterin des hiesigen Hochadlichen Stifis, Freyin Antoinette Bernhardine von Verlichingen aus dem Hause Rossach in Francken, in einem Alter von 76 Jahren weniger 3 Wochen. Die Verewigte ward zwey Tage vorher unter Abwartung des Ihr stets heilig gewesenenen Gottesdienstes in der Kirche vom Schlagfluß gerührt, dessen Folgen Ihr Leben endigten. Mit innigster Behmuth wird dieser dem hiesigen Hochadlichen Stifte noch immer zu früh überkommene Todesfall den entfernten Verwandten und Freunden der Wohlseeligen, unter Verbitung der Bepheidsbezeugungen, hiemit bekannt gemacht.

Stift Schildesche den 2ten Jan. 1799.

v. Ledebur Abtiffin.

v. Schachten Capitularin.

Als in der letztwilligen Verordnung ernannte Executorinnen des Testaments.

### Urkunde

Der Gedächtniß-Stiftung für den verstorbenen Herrn Georg Heinrich Westermann, gewesenen Königlich-Preussischen Consistorialrath, Superintendent des Fürstenthums Minden und Oberprediger zu Petershagen.

Kund und zu wissen sey hiemit den Zeitgenossen und Nachkommen:

Nachdem her an Gaben und Verdiensten sehr ausgezeichnete Herr Georg Heinrich Westermann, Königl. Preuss. Consistorialrath, Superintendent des Fürstenthums Minden und Oberprediger zu Petershagen, am 12ten December 1796

im 45. Jahre seines Alters und nach 13 Jahren seines hier geführten Amtes, Todes verblieben, und dann unter den zahlreichen Freunden und Verehrern dieses menschenfreundlichen und allgemein geliebten Mannes sich ein besondrer Eifer hervorgethan demselben ein Ehrengedächtniß zu stiften; so hat dormalige zweyte Prediger dieser



Gemeinde Georg Christoph Friedrich Bieseler, mit Herausgabe der auf den Verstorbenen am 4. Sonntage des Advents 1796 gehaltenen Gedächtnispredigt und beigefügten Schilderung seines Lebens und seiner Verdienste eine Subscription zu solchem Behuf veranlaßt und in Vereinigung mit denen Mitunterchriebenen, dem Justizamtmanne Friedrich Wilhelm Becker und den Kaufmann Gabriel Möller, befördert, mittelst welcher eine ansehnliche Geldsumme zur Stiftung eines immerwährenden Gedächtnisses für den Verstorbenen aufgezogen ist. Nachdem nun hievon die aufgezogenen Kosten bestritten und ein steinernes Denkmal mit einer Urne auf dem Altstädter Kirchhof, südlich neben des gedachten Westermanns Grabstätte aufgerichtet worden, welches die Inschrift trägt:

Georg Henrich Westermann  
Lehrer Vater Freund  
weise gütig rastlos  
erkannt geliebt verehrt  
von seinen Zeitgenossen  
dankbar genannt  
der Nachwelt.

So ist, laut der öffentlichen Rechenschaft so über die Verwaltung dieses ganzen Geschäfts in dem Mindenschen Intelligenzblatt abgelegt worden, eine Summe von zwey hundert zwanzig Thalern übrig geblieben, wovon eine immerwährende Capitalstiftung zum Besten der Petershager Armen zu machen beschlossen worden unter und mit folgenden Punctionen:

1. Diese 220 Rthl. sollen zu ewigen Zeiten als Legat-Capital unter dem der Westermannschen Gedächtnisstiftung der hiesigen Armen-Casse verbleiben und jederzeit verzinlich sicher untergebracht, oder, wenn sich günstige Gelegenheit ereignen sollte, zum Ankauf eines Grundstücks, dessen jährlicher Ertrag zu dem bezweckten Behuf bestimmt wird, angelegt werden,

2. Der jährlicher Zins- oder Nutzungsertrag dieses Legats von 220 Rthl. soll alljährlich am 12ten Decembr. als dem Todestage des benannten Herrn Westermann von den Administratoren der hiesigen Armeucasse zum Besten der hiesigen Armuth verwandt, oder aber so es für nöthig und nützlich erachtet wird, zur Anschaffung guter Schulbücher angelegt werden. Jedoch

3. So oft das dem Verstorbenen errichtete Denkmal eines neuen Anstrichs oder sonst einer Reparatur bedürfte damit es in gutem Stande erhalten werde, müssen die dazu erforderlichen Kosten vorab von dem Ertrag des gegenwärtigen Legats jederzeit bestritten werden.

Dafern auch in der Folge der Zeiten der Fall sich ereignen sollte daß man die ohne Schrift gebliebenen Tafeln auf der Süd- und Nordseite des Denkmals möchte benutzen wollen um irgend einem andern verdienstlichen Mann ein Gedächtniß zu stiften; so wird hiemit ausdrücklich stipuliret und festgesetzt daß solches niemals geschehen darf, es sey denn daß das Publicum dieser Provinz selbst dafür entschiede dadurch daß von demselben, in der Art wie es diesem mahl geschehen, durch freywillige Beiträge eine Summe Geldes aufgebracht, und diese zur Vergrößerung des Gedächtnislegats angelegt würde. Diese Summe muß jedoch mindestens so groß seyn daß für den Gebrauch jeder Seitentafel das Legat einen Zuwachs von zwey Thalern bekomme, und es muß die öffentliche Meinung auf gedachte Art sich für denjenigen erklärt haben dessen Name neben dem Namen Westermanns der Nachwelt genannt werden soll.

Dieses Alles übertragen die Stifter dieses Ehrengedächtnisses mit biverm Vertrauen der Tugend der Nachkommen. Des Endes gegenwärtige Stiftungsurkunde ausgefertigt und von den zur Besorgung der Gedächtnisstiftung verbundenen Personen unterschrieben und besiegelt worden,



um bey den Acten und Urkunden der hiesigen Kirche niedergelegt und aufbewahrt zu werden.

So geschehen Petershagen am 20ten

April 1798 als dem Tage der Aufrichtung des Westermannschen Ehrendenkmales.

F. W. Becker. G. C. F. Gieseler. G. Wöller. Justizamtmann, Prediger. Kaufmann.

Nachtrag.

Aus verschiedenen Ursachen finde ich mich gemüßiget hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß ich mit meinem Ehemann, den hiesigen Brunnenpächter Friedrich Hermann Winter, in keiner Güter-Gemeinschaft lebe, und ich daher fernerhin keine Schulden mehr für denselben bezahlen werde. Minden am 3ten Januar 1799.

F. H. Winter geb. Henning.

Es wird hiermit jedermann bekannt gemacht, daß da sowohl ich als meine Frau alles was wir bedürfen, sogleich bezahlen, niemand auf unsern Nahmen zu borgen, berechtigt ist, und wir dergleichen Schuld nicht bezahlen werden.

von Hüser.